

Stand 02/2017

Errichtung von Anlagen in und an Gewässern in der Stadt Brandenburg an der Havel

Gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) bedarf die Errichtung und wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern der Genehmigung der Wasserbehörde.

Anlagen in Gewässern sind Anlagen die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. (z.B. Steganlagen, Festmacherpfähle, Bojen, Leitungstrassen, Uferbefestigungen, Plattformen, Treppenanlagen ...)

Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich in einem Abstand bis zu 10 m landeinwärts von der Böschungsoberkante/Uferlinie befinden. (z.B. Haltepfähle an Land)

Für die Errichtung, den Betrieb, die Beseitigung oder wesentliche Veränderung einer Anlage können mehrere, voneinander unabhängige Genehmigungen verschiedener Behörden erforderlich sein. Im Antragsverfahren werden seitens der unteren Wasserbehörde alle vom Vorhaben betroffenen Fachbehörden beteiligt.

Die Genehmigung entfaltet eine Konzentrationswirkung und schließt alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht und nach dem Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein (z.B. naturschutzrechtliche- und landschaftsschutzrechtliche Genehmigung, Befreiung).

Liegt das Vorhaben an einer Bundeswasserstraße, ist gesondert eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WAStrG) beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg (WSA) zu beantragen.

Für das Genehmigungsverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Wasserrechtliche Genehmigung (formloser Antrag)

- ⇒ Anschrift des Antragstellers
- ⇒ Übersichtsplan und Lageplan mit genau eingetragenen Standort der Anlage und in Anspruch genommene Flächen, Flur- und Flurstücksangabe oder Stromkarte mit eingetragener Anlage
- ⇒ Nachweis über die landseitige Zugangsmöglichkeit (öffentliche Zuwegung, Grundstückseigentum bzw. Pachtvertrag)
- ⇒ Liegt der Antragsort bzw. die beanspruchte Wasserfläche in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet, ist vor Baubeginn eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung nachzuweisen (Adresse ist beigefügt)
- ⇒ Erläuterungsbericht (Art, Umfang Zweck der Maßnahme)
- ⇒ vermasste Bauzeichnung aus der die Standsicherheit plausibel nachvollzogen werden kann, Längsansicht, Längen- und Breitenangaben, Materialausführung, Schnittdarstellung, Darstellung und Anzahl der Bootsliegeflächen
- ⇒ für Schwimmstege, Anleger für Fahrgastschiffe und für gewerbliche und durch Vereine genutzte Bootssteganlagen sowie große Steganlagen ist eine geprüfte Statik (bei Schwimmstegen mit Krängungsnachweis) vorzulegen
- ⇒ Baukostenwert
- ⇒ Höhenangaben der Bauwerke (müNNH)
- ⇒ Die Unterlagen sind in 3-facher Ausfertigung sowie per Email in PDF einzureichen

Liegt das Vorhaben an einer Bundeswasserstraße, ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg (WSA) zu beantragen.

Hierzu ist die Einreichung folgender Unterlagen notwendig:

Der Antrag muss enthalten:

- ⇒ vollständiger Name und Wohnsitz des Antragstellers; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ihren Sitz
- ⇒ Darstellung der Art, des Umfangs und Zweck der beabsichtigten Maßnahme
- ⇒ Datum und Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten
- ⇒ Übersichtsplan, Stadtplan o.ä., auf Bestellung kann von Seiten des WSA ein Auszug aus der betreffenden Stromkarte geliefert werden
- ⇒ einen eingemessenen Lageplan mit Eintragung der für die Maßnahme in Anspruch genommenen Grundstücke und Darstellung der Anlage

Der Lageplan muss enthalten:

- ⇒ Maßstab, Nordpfeil, Fließrichtungspfeil, Flur- und Flurstücksnummer
- ⇒ Nachweis der landseitigen Zuwegung (öffentliche Zuwegung, selbst Grundstückseigentümer bzw. Zustimmung des Grundstückseigentümers, gültiger Pachtvertrag,...)
- ⇒ Kilometer der Wasserstraße

Zeichnungen der Anlage mit:

- ⇒ Grundriss (wenn zutreffend, mit zeichnerischer Darstellung der Bootsliegflächen)
- ⇒ Schnittdarstellung der Bauwerke und der Wasserstraße mit Höhenangaben bezogen auf NN, die für die Beurteilung wichtigen Wasserstände
- ⇒ bei gewerblich genutzten Anlagen bzw. Großsteganlagen eine geprüfte Statik einschließlich eines Schwimmfähigkeitsnachweises für Schwimmsteganlagen
- ⇒ Erläuterungsbericht über alle aus den Zeichnungen nicht ersichtlichen aber zum Verständnis wichtigen Angaben sowie den Baukostenwert des Vorhabens

Ansprechpartner

Wasserrechtliche Genehmigung:

Stadt Brandenburg an der Havel
Fachbereich Bauen und Umwelt
Fachgruppe Wasser
Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel
Ansprechpartner : Frau Differt
Tel. 03381- 58 31 24
Email: doreen.differt@stadt-brandenburg.de

Strom- und schiffahrtspolizeiliche
Genehmigung (SSG):

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg
Brielower Landstraße 1
14772 Brandenburg an der Havel
Tel. 03381-26 60

Kampfmittelfreiheitsbescheinigung:

Zentraldienst der Polizei
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Verwaltungszentrum B
Hauptallee 116/8
15806 Zossen, OT Wünsdorf